

Bündnis barrierefreies Studium

Chancengleichheit im Bologna-Prozess

für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie Studienplatzbewerberinnen und -bewerber

Februar 2007

Empfehlung

zur Verankerung von Nachteilsausgleichen in Bezug auf Studienzulassung, Workload sowie Studien- und Prüfungsmodifikationen

Chancengleichheit Im Bologna-Prozess für Behinderte und Chronisch Kranke Studierende sowie Studienplatzbewerberinnen und -Bewerber

Empfehlung zur Verankerung von Nachteilsausgleichen in Bezug auf Studienzulassung, Workload sowie Studien- und Prüfungsmodifikationen

Dieses Papier fasst die Ergebnisse des Experten-Workshops „Chancengleichheit im Bologna-Prozess für behinderte und chronisch kranke Studierende“ zusammen, der auf Einladung der EQUAL-Entwicklungspartnerschaft **Vieles ist möglich – Tandem-Partner in der Wissenschaft** in Zusammenarbeit mit der **Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung** des Deutschen Studentenwerks am 29. September 2006 im Wissenschaftszentrum in Bonn stattfand ¹.

Es gliedert sich wie folgt:

- I Ausgangslage
- II Vorgeschlagene Maßnahmen
 - 1) Nachteilsausgleiche im Bereich Zulassungsverfahren
 - 2) Nachteilsausgleiche im Bereich Workload
 - 3) Nachteilsausgleiche im Bereich Prüfungen
 - 4) Chancengleichheit als Bestandteil der Akkreditierung
- III Anhang: Musterformulierungen

¹ Verzeichnis der Expertinnen und Experten am Ende des Dokuments.

I. Ausgangslage

Das deutsche Hochschulsystem ändert sich im Zuge der Gestaltung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums grundlegend. Zunehmend autonom und eigenverantwortlich agierende Hochschulen sind dabei, im Rahmen des Bologna-Prozesses bis 2010 alle Studiengänge auf das zweistufige, modularisierte Bachelor- / Master-Studiensystem umzustellen und das Leistungspunktesystem ECTS einzuführen. Diese Entwicklung bietet behinderten² und chronisch kranken Studierenden einerseits Chancen auf größere Teilhabe, weil z. B. Prüfungen studienbegleitend und nicht als Block zum Ende des Studiums abgelegt werden können, andererseits birgt sie aber auch Risiken der Benachteiligung. Diese bestehen insbesondere dann, wenn in Zulassungsverfahren Auswahlkriterien Anwendung finden, die von behinderten und chronisch kranken Bewerberinnen und Bewerbern behinderungs- oder krankheitsbedingt nicht erfüllt werden können und diese somit benachteiligen, oder wenn Studien- und Prüfungsordnungen mit der Intention, das Studium zu straffen, rigide Regelungen hinsichtlich des zu leistenden Workloads vorsehen.

Die Instrumente zur Gewährleistung der Chancengleichheit von behinderten und chronisch kranken Studierenden, insbesondere in Bezug auf Studienzulassung, Workload und Prüfungsmodifikationen, müssen deshalb unter diesen veränderten Vorzeichen neu bestimmt und entsprechende Nachteilsausgleiche in Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen verankert werden. Die Anforderungen an Nachteilsausgleiche sowie eine Zusammenstellung von Musterformulierungen sind Inhalt dieser Empfehlung.

² In diesem Papier wird der Behinderungsbegriff des § 2 Abs. 1 SGB IX zugrunde gelegt. Dieser umfasst auch die Beeinträchtigung der Teilhabe bei chronischer Erkrankung.

II. Vorgeschlagene Maßnahmen

1) Nachteilsausgleiche im Bereich Zulassungsverfahren

Im zweistufigen Studiensystem sind die Zulassungsverfahren zu Bachelor- und Masterstudiengängen zu unterscheiden. Obwohl der Bachelor den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss darstellt, wird zum Ergreifen bestimmter akademischer Berufe, z.B. in wissenschaftlichen Institutionen und Teilen des Öffentlichen Dienstes, ein Masterabschluss notwendig sein.

1.1 Zulassung zu Bachelor- und Master-Studiengängen

1.1.1 Zulassung als besonderer Härtefall

Es muss auch in Zeiten wachsender Autonomie der Hochschulen sichergestellt werden, dass behinderte und chronisch kranke Studienbewerberinnen und -bewerber, für die das Warten auf einen Studienplatz eine besondere Härte darstellt, bevorzugt zum Studium zugelassen werden. Als Grundlage für entsprechende Regelungen in den einzelnen Hochschulen kann die Härtefallregelung der ZVS dienen. Danach wird eine Wartezeit als unbillige Härte bewertet, wenn entweder

- diese Zeit behinderungsbedingt nicht sinnvoll überbrückt werden kann
- eine Behinderung oder schwere Krankheit mit Tendenz zur Verschlimmerung eine spätere Studienaufnahme voraussichtlich unmöglich machen würde oder
- ein Zusammenhang zwischen Behinderung bzw. Krankheit und einem eingeschränkten Berufsfeld besteht.

Zusätzlich sollten – unabhängig von den oben genannten Kriterien – auch Ortsbindungskriterien angemessene Berücksichtigung finden. Behinderte / chronisch kranke Studierende sollten bevorzugt zum Studium an der Hochschule ihrer Wahl zugelassen werden, sofern sie nachweisen können,

dass die Wahlmöglichkeit des Hochschulorts behinderungsbedingt für sie stark eingeschränkt und ein Wechsel an einen anderen als den von ihnen gewählten Hochschulort für sie nicht möglich ist bzw. eine unbillige Härte darstellen würde. Das ist z. B. dann anzunehmen, wenn andere Hochschulstandorte auf den Einzelfall bezogen nicht ausreichend barrierefrei³, bestimmte speziell notwendige Therapiezentren nicht vorhanden sind oder die vertraute (familiäre) Unterstützung vor Ort behinderungsbedingt bei der Bewältigung des Alltags wichtige Voraussetzung für eine Erfolg versprechende Studienaufnahme ist.

Da die ZVS, die die Studienortwünsche von Studierenden mit Behinderung bislang in ihren Verfahren bevorzugt berücksichtigen konnte, immer weniger Studienplätze zentral vergibt, müssen in Zukunft die Hochschulen selbst dafür Sorge tragen, dass die Ortsbindungskriterien bei Studierenden mit Behinderung im Rahmen von Nachteilsausgleichen berücksichtigt werden.

1.1.2 Zulassung über Wartezeit

Hat sich der Erwerb der Studienberechtigung aufgrund von Behinderung verzögert, so soll bei entsprechendem Nachweis – wie im ZVS-Verfahren bisher üblich – diese Zeit als zusätzliche(s) Wartesemester in Bewerbungsverfahren der Hochschulen angerechnet werden.

Wenn geprüft wird, welche Studienbewerberinnen und -bewerber über die Wartezeitquote zugelassen werden, so sollen bei ansonsten gleichen Voraussetzungen – wiederum in Anlehnung an die aktuellen ZVS-Regeln – Studierende mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt werden.

³ In diesem Papier wird der Begriff der Barrierefreiheit gemäß § 4 BGG zu Grunde gelegt: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, ... sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

1.1.3 Auswahlkriterium Note

Die derzeit bestehende ZVS-Regelung, die eine Verbesserung der Durchschnittsnote vorsieht, wenn aufgrund der Auswirkungen einer Behinderung / chronischen Krankheit während des Schulbesuchs nachweisbar die Durchschnittsnote schlechter ausfällt als unter anderen Umständen anzunehmen gewesen wäre, soll entsprechend auch in den Bewerbungsverfahren der Hochschulen Anwendung finden.

1.1.4 Auswahlkriterium Eignungsgespräche und Tests

Die Hochschulen müssen sicherstellen, dass die Auswahlverfahren (wie z. B. Eignungsgespräche und Tests) barrierefrei gestaltet werden. Die Sicherstellung der Barrierefreiheit bezieht sich u. a. auf die Organisation barrierefrei zugänglicher Räume, auf die Gestaltung und Durchführung von Tests, ggf. auf die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern oder anderen personellen Hilfen, aber auch – wenn notwendig – auf die Modifikation von Prüfungs- bzw. Gesprächssituationen (Einzel- statt Gruppengespräche, Nutzung des Laptops, schriftliches Essay zu vorgegebenem Thema statt Gespräch oder andere Kriterien etc.). Außerdem sollten sich die Hochschulen verpflichten, Studienbewerberinnen und -bewerber, die behinderungs- bzw. krankheitsbedingt einen Auswahlgesprächstermin absagen müssen, möglichst rasch zu einem Folgetermin einzuladen.

Sofern Auswahl- bzw. Eignungsgespräche Bestandteil des Auswahlverfahrens sind, müssen Hochschulen auf Wunsch der behinderten / chronisch kranken Studienbewerberinnen und -bewerber ihren Beauftragten bzw. ihre Beauftragte für die Belange behinderter Studierender oder alternativ andere sachverständige Personen am Auswahlverfahren beteiligen.

1.1.5 Weitere Auswahlkriterien

Kann sich der Nachweis von Praktika, Auslands- oder Berufserfahrung auf die Zulassungschancen für ein Studium gemäß Vergaberichtlinien der Hochschulen positiv auswirken,

so muss durch entsprechende Ausnahmeregelungen sicher gestellt werden, dass sich durch ein behinderungsbedingtes Fehlen derartiger Qualifikationen die Zulassungschancen von behinderten Studienbewerberinnen und -bewerbern gegenüber ihren nicht behinderten Mitbewerberinnen und Mitbewerbern nicht verschlechtern.

Behinderte Menschen haben es oft ungleich schwerer, entsprechende Qualifikationen zu erwerben, da die Kostenübernahme für technische und personelle Hilfen während Praktika und Auslandsaufenthalten insbesondere vor Studienbeginn nicht gesichert ist und die Praktikumsmöglichkeiten verglichen mit denen nicht behinderter Mitbewerberinnen und -bewerber zumeist eingeschränkt sind.

1.2 Besonderheiten bei der Zulassung zu Master-Studiengängen

Die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung / chronischer Krankheit muss ebenfalls bei der Zulassung zur weiterqualifizierenden Hochschulbildung sichergestellt werden.

Viele behinderte und chronisch kranke Studierende können aufgrund der vielfältigen Auswirkungen ihrer Behinderung i. d. R. das vorgeschriebene Studientempo nicht einhalten. Eine behinderungs- oder krankheitsbedingte Verlängerung der Studiendauer darf sich nicht nachteilig auf die Zulassungschancen für Masterstudiengänge auswirken.

Ebenso darf es ihnen nicht zum Nachteil ausgelegt werden, dass es vielen nicht oder nicht im erwarteten Umfang möglich ist, Auslands-, Berufs- oder Praktikumserfahrung u. ä. zu erwerben. Die bestehende Inkompatibilität der nationalen Studien- und Sozialleistungssysteme kann für behinderte Studierende bedeuten, dass der behinderungsbedingte Mehrbedarf nicht finanziert wird.

1.3 Hinweise auf Härtefall- und Nachteilsausgleichsregelungen

Hinweise auf Härtefall- und Nachteilsausgleichsregelungen sind in Formulare und Einladungen zu Eignungsgesprächen und Tests aufzunehmen, so dass Studienbewerberinnen und -bewerber über ihre Rechte und Möglichkeiten frühzeitig Bescheid wissen und ihre Bedarfe ggf. anmelden können.

1.4 Einführung einer Quote für behinderte Studierende

Vor dem Hintergrund der stark beschränkten Zahl an Studienplätzen in den meisten neuen Studiengängen und der im Verhältnis dazu großen Zahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die aus unterschiedlichen Gründen Anspruch auf Anerkennung eines Härtefall- oder Ortsbindungsantrags haben, sollte ein Anteil von 5 Prozent der Studienplätze für behinderte Studierende reserviert sein ⁴. Auch angesichts der nach wie vor unterdurchschnittlichen Chancen für behinderte Menschen, an höherer Bildung teilzuhaben und auf dem ersten Arbeitsmarkt ⁵ Fuß zu fassen, sollte diese Maßnahme ergriffen werden. Bei der Verteilung dieser Plätze sind behinderungsbedingte Härtefälle bevorzugt zu berücksichtigen. Es ist außerdem sicher zu stellen, dass diese Quote auch auf die Zulassung in Nebenfächern anzuwenden ist.

Solange Studierende mit Behinderung mit vielfältigen Barrieren in und außerhalb der Hochschule zu kämpfen haben, stellt die Einrichtung einer solchen Quote eine Maßnahme zur

⁴ d.h. mindestens ein Platz je Jahrgang / Semester bei kleinen Studiengängen. Unzweifelhaft anerkannte Härtefälle sollten darüber hinaus zugelassen werden, sofern die Gesamtzahl der über Härtequote vergebenen Studienplätze einer Hochschule die vorgegebene Härtequote nicht übersteigt.

⁵ Es ist sinnvoll, analog zu der für das Arbeitsleben geltenden Beschäftigungsquote schon für den Zugang zu Hochschulen das Instrument einer Quote für behinderte Studierende zu nutzen, weil hier die für den Arbeitsmarkt notwendigen Qualifikationen erworben werden.

Sicherstellung der Chancengleichheit behinderter Studierender dar. Dies ist umso wichtiger, als nicht davon auszugehen ist, dass in Zulassungsverfahren zu Masterstudiengängen Härtefälle oder Ortsbindungsgründe eine erhebliche Rolle spielen werden.

2) Nachteilsausgleiche im Bereich Workload

Die Studieninhalte der Bachelor- / Masterstudiengänge werden in Form von Modulen angeboten, denen ein zeitlich definierter und in Leistungspunkten (Credits) gemessener studentischer Arbeitsaufwand (Workload) zugeordnet wird. Dieses System hat zum Ziel, die Studiengänge übersichtlicher, planbarer, kürzer und international kompatibel zu machen. Die Straffung des Studiums soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass die im Vorfeld ermittelten und als angemessen angesehenen Zeitvorgaben für die Ableistung der Studieninhalte eingehalten werden müssen und dass Leistungspunkte nur dann vergeben werden, wenn die Leistungsanforderungen der belegten Studien-Module in vollem Umfang erfüllt und mit Prüfungen abgeschlossen werden. Neben einem überproportional guten Bachelor-Abschluss verbessert eine kurze Studiendauer zudem die Zulassungschancen für einen Masterstudiengang der eigenen Wahl.

Diese Kriterien setzen voraus, dass der bei der Akkreditierung der Studiengänge angesetzte studentische Arbeitsaufwand in vollem Umfang in der angegebenen Zeit und in der vorgegebenen Form von den Studierenden erbracht werden kann. Leider sind aber gerade Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit unter anderem aufgrund immer noch bestehender Barrieren in und außerhalb der Hochschulen, aufgrund von krankheitsbedingten Fehlzeiten und erhöhtem Zeitaufwand für Alltagsorganisation, medizinische Rehabilitation und therapeutische Behandlungen dazu oft nicht in der Lage. Zudem können Verzögerungen auftreten, wenn Sozialhilfeträger die Finanzierung personeller oder technischer Hilfen erst nach einer Bearbeitungszeit von mehreren Semestern oder einem noch längeren Rechtsstreit

sicherstellen. Um drohende Diskriminierungen in diesem Zusammenhang zu vermeiden, sind Hochschulen aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass durch die oben beschriebenen Regelungen keine Nachteile für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit entstehen und ggf. entsprechende Nachteilsausgleiche in Studien- und Prüfungsordnungen verankert werden. Neben den nachfolgend aufgeführten Bereichen kann behinderungsbedingt auch die Modifikation von Studieninhalten notwendig sein.⁶

2.1 Zeitliche Vorgaben

Behinderte und chronisch kranke Studierende müssen ggf. das Recht haben, das Studienpensum gemäß ihrer individuellen Möglichkeiten zeitlich zu strecken und den individuellen Bedürfnissen anzupassen.

Dies kann einerseits bedeuten, dass sie weniger Module pro Semester als eigentlich vorgesehen belegen und abschließen. Andererseits kann es vorkommen, dass die Leistungsanforderungen einzelner Module krankheitsbedingt nicht in der vorgesehenen Zeit in vollem Umfang erfüllt und die Module deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen werden können. In diesem Fall sollen erbrachte Teilleistungen bei einer wiederholten Belegung des Moduls angerechnet werden. Studierende, die behinderungs- oder krankheitsbedingt ein Modul nicht abschließen können, sind auf Wunsch bei der Neuauflage der Studieneinheit – möglichst beim selben Prüfer bzw. derselben Prüferin – bevorzugt zuzulassen. Sollte ein Modul nicht in der gleichen Form in einem vertretbaren zeitlichen Abstand erneut angeboten werden, soll die Möglichkeit bestehen, erbrachte Teilleistungen in anderem Zusammenhang anerkennen zu lassen.

⁶ Beispielsweise müssen im Rahmen des Studiums für ein Lehramt im Förderschwerpunkt Hören die Übungen zur Audiologie (Praktisches Audiometrieren) etwa durch Lehrinhalte der Deutschen Gebärdensprache ersetzt werden können, um ertaubte bzw. gehörlose Studierende nicht grundsätzlich aus diesem Berufsfeld auszuschließen.

Werden Prüfungen behinderungsbedingt nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt, darf dies nicht dazu führen, dass die Prüfung, der Studienabschnitt oder das gesamte Studium als „nicht bestanden“ gewertet werden. Eine behinderungsbedingte Studienzeiterverlängerung darf sich auf die Chancen zur akademischen Weiterqualifizierung (Master / Promotion) sowie hinsichtlich finanzieller Ansprüche u. a. gegenüber Trägern von Leistungen zur Rehabilitation oder Stipendiengebern nicht negativ auswirken.

2.2 Anwesenheitspflicht

Bezüglich der vorgeschriebenen Anwesenheitspflicht ist darauf zu achten, dass behinderungs- bzw. krankheitsbedingte Fehlzeiten durch angemessene Ersatzleistungen ausgeglichen werden können, damit Module oder Modulteile nicht auf Grund von unabwendbaren Fehlzeiten abgebrochen werden müssen.

Anwesenheitspflichten sollten die Optionen zum Selbststudium nicht einschränken, denn gerade für behinderte und chronisch kranke Studierende ist die Möglichkeit zur individuellen Studiengestaltung häufig unabdingbar. Dazu sollten Seminarunterlagen, Mitschriften etc. nach Absprache mit der Hochschule zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Abbruch von belegten Lehrveranstaltungen

Es ist zu gewährleisten, dass der Abbruch von belegten Lehrveranstaltungen auf Grund besonderer Auswirkungen der Behinderung/ chronischen Krankheit nicht zu Maluspunkten oder gar zum erzwungenen Studienabbruch führt.

2.4 Praktika und Auslandsaufenthalte

Bestandteil vieler Bachelor- / Masterstudiengänge sind Praktika und / oder Studienaufenthalte im Ausland. Es ist zu berücksichtigen, dass die Planung und Organisation dieser Studienabschnitte für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit ungleich schwieriger und zeitaufwändiger sein können als für ihre nicht behinderten Kommilitoninnen und Kommilitonen. Hierdurch ggf. entstehende

Studienzeitverlängerungen dürfen den betreffenden Studierenden nicht zusätzlich zum Nachteil gereichen. In Ausnahmefällen sind für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte Ersatzleistungen zu akzeptieren. Vorrangig sollen die Hochschulen ihre behinderten / chronisch kranken Studierenden jedoch bei der Suche geeigneter Praktikums- und Studienplätze im Ausland unterstützen.

2.5 Beteiligung des/ der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung

Bei Absprachen mit den zuständigen Hochschulstellen, die notwendig werden, wenn Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit die Gestaltung des Studiums an die individuelle Beeinträchtigung anpassen müssen, soll die / der Beauftragte für die Belange behinderter Studierender bzw. alternativ eine andere sachverständige Person beteiligt werden.

Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form und Zeit behinderungsbedingt nicht durchgeführt werden kann, muss die Möglichkeit bestehen, in Absprache mit der bzw. dem Beauftragten, der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer sowie dem Prüfungsausschuss oder -amt einen Studienplan aufzustellen, der sich organisatorisch und inhaltlich am individuellen Leistungsvermögen orientiert.

3) Nachteilsausgleiche im Bereich Prüfungen

In die Studien- und Prüfungsordnungen aller Bachelor- und Masterstudiengänge ist per Nachteilsausgleichsregelung in Umsetzung von § 16 des noch existierenden HRG in Anlehnung an die (noch) geltenden Regelungen für Diplom-Prüfungsordnungen das Recht auf angemessene Prüfungsmodifikation für behinderte und chronisch kranke Studierende zu integrieren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Regelung für alle Prüfungen, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, gleichermaßen gilt, d.h. für Aufnahmeprüfungen ebenso wie für studienbegleitend abzulegende Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Abschlussprüfungen.

4) Chancengleichheit als Bestandteil der Akkreditierung

Um die Chancengleichheit behinderter und chronisch kranker Studierender im konsekutiven Studiensystem zu gewährleisten, sollte der Akkreditierungsrat – analog zu Gender Mainstreaming⁷ – die verbindliche Einführung der oben aufgeführten Nachteilsausgleichsregelungen zum Kernbestandteil der Akkreditierung aller modularisierten Studiengänge machen.

Dies würde die an die Hochschulen gerichtete Forderung zur Implementierung der skizzierten Härtefall- und Nachteilsausgleichsregelungen nachdrücklich unterstützen. Es ist unstrittig, dass darüber hinaus weitere Maßnahmen notwendig sind, um die Chancengleichheit behinderter / chronisch kranker Studierender auf Dauer zu sichern und die strukturelle Entwicklung in Bezug auf einen barrierefreien Hochschulraum weiterzuentwickeln.

Grundlegend für ein erfolgreiches Studium mit Behinderung ist allerdings auch, dass die Finanzierung der unterschiedlichen Bedarfe von behinderten und chronisch kranken Studierenden ausreichend gesichert ist. Es darf nicht sein, dass behinderte Studieninteressierte allein aus Kostengründen vom Studium abgehalten werden. Deshalb plädieren wir dafür, dass die Finanzierung des studienbedingten Mehrbedarfs im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht nur für Bachelor-, sondern für jegliche Form von Masterstudiengängen sowie alle Phasen der akademischen Weiterqualifikation (z. B. Promotion) in ausreichendem Rahmen sichergestellt wird.

III Anhang: Musterformulierungen

Die nachfolgend aufgeführten Musterformulierungen zur Verankerung der Härtefall- und Nachteilsausgleichsregelungen

⁷ Vgl. Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland: „Gender Mainstreaming in der Akkreditierung“ (Drs. AR 05/2006).

in den Bereichen Zulassungsverfahren, Workload und Prüfungen stellen exemplarische Vorschläge für die Verankerung in Landesrecht und auf Hochschulebene dar. Sie sind jedoch keineswegs erschöpfend, sondern dienen lediglich als mögliche Vorlage.

Die zum Teil detaillierten Bestimmungen (wie z. B. im Bereich Workload) könnten alternativ auch in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden, während die Satzung bzw. Ordnung allgemein die Berücksichtigung der Belange behinderter und chronisch kranker Studierender sowie Studienbewerber bzw. -bewerberinnen in den Bereichen Zulassungsverfahren, Workload sowie Prüfungen sicherstellt.

Darüber hinaus werden am Ende des Anhangs einige Quellen⁸ angegeben, in denen entsprechende oder ähnliche Regelungen bereits in Kraft gesetzt worden sind.

Zulassung

- (1) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder chronischen Krankheit durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Studienbewerbern bzw. -bewerberinnen in besonderer Weise benachteiligt wird, muss <Institution> geeignete Nachteilsausgleiche gewähren. Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er aufgrund einer Behinderung/ chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, in der vorgesehenen Form am Auswahlverfahren teilzunehmen, sind die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen analog anzuwenden bzw. andere geeignete Formen zu wählen.
- (2) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er für eine

⁸ Bei Bedarf können diese bei DoBuS angefordert werden (dobus@tu-dortmund.de).

Zulassung notwendige oder förderliche Qualifikationen aufgrund ihrer bzw. seiner Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der allgemein geforderten Form nachweisen kann, ist ihr bzw. ihm der Nachweis der geforderten Qualifikation in anderer geeigneter Form zu gestatten.

- (3) Studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Krankheit dürfen bei der Bewerbung um einen weiterführenden Studiengang nicht zum Nachteil des Bewerbers bzw. der Bewerberin gewertet werden.
- (4) Die bzw. der Beauftragte für die Belange behinderter Studierender bzw. eine andere sachverständige Person ist am Auswahlverfahren zu beteiligen.
- (5) Die Auswahlverfahren sind umfassend barrierefrei zu gestalten.
- (6) Es gelten die Härtefall- und Nachteilsausgleichsregelung des ZVS-Staatsvertrags. Die Regelungen zur Handhabung der behinderungs- bzw. krankheitsbedingten Anträge auf bevorzugte Berücksichtigung des Studienortwunsches sind analog anzuwenden.
- (7) Zur Sicherstellung der Chancengleichheit behinderter Studierender werden 5 Prozent der Studienplätze für behinderte Studienbewerber bzw. -bewerberinnen vorbehalten. Anerkannte Härtefälle können dieser Quote angerechnet werden. Unzweifelhaft anerkannte Härtefälle werden darüber hinaus zugelassen, sofern die Gesamtzahl der über Härtequote vergebenen Studienplätze die festgelegte Höhe nicht übersteigt.
- (8) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

Workload

- (1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abzulegen, so muss die Frist verlängert oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form ermöglicht werden.
- (2) Bei Entscheidungen des Prüfungsamtes ist der bzw. die Beauftragte für die Belange behinderter Studierender bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.
- (3) Behinderungs- bzw. krankheitsbedingte Abweichungen vom vorgegebenen Studienplan (Workload) bleiben generell unberücksichtigt und führen insbesondere nicht zum Ausschluss vom Zugang zu einzelnen Studienmodulen oder vom Studium insgesamt. Teilweise erbrachte Leistungen sollen anerkannt werden können und die Möglichkeit zur Vervollständigung einer Teilleistung soll vorrangig eingeräumt werden.
- (4) Behinderungs- bzw. krankheitsbedingte Fehlzeiten bei Studienmodulen mit Anwesenheitspflicht sollen durch angemessene Ersatzleistungen ausgeglichen werden können.
- (5) Behinderungs- bzw. krankheitsbedingte Studienzeitverlängerungen im Rahmen der Durchführung von vorgesehenen Berufspraktika oder Auslandsaufenthalten dürfen sich für behinderte Studierende nicht nachteilig auswirken. In Ausnahmefällen sind für vorgeschriebene Praxisaufenthalte Ersatzleistungen zu akzeptieren. Vorrangig sollen die Hochschulen ihre behinderten und chronisch kranken Studierenden jedoch bei der Suche

nach geeigneten Praktikumsplätzen oder bei der Durchführung von Auslandsstudien unterstützen.

- (6) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form und Zeit behinderungsbedingt nicht durchgeführt werden kann, muss die Möglichkeit bestehen, in Absprache mit dem jeweilig zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsamt bzw. -ausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell behinderungsbedingt eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (7) Bei Absprachen mit den zuständigen Hochschulstellen, die notwendig werden, wenn Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit die Gestaltung des Studiums an die eigene Leistungsfähigkeit im vorbenannten Sinne anpassen müssen, soll die bzw. der Beauftragte für die Belange behinderter Studierender oder eine andere sachverständige Person auf Wunsch des bzw. der Betroffenen beteiligt werden.

Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Aufnahmeprüfungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist in

strittigen Fällen der bzw. die Behindertenbeauftragte bzw. eine andere sachverständige Person zu beteiligen.

- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

Quellen

- Berliner Hochschulzulassungsgesetz
- Freiversuchsregelung für Studierende mit Behinderung im HG Rheinland-Pfalz
- FH Schmalkalden, Prüfungsordnung des FB Wirtschaft
- Hamburgisches Hochschulgesetz
- Hochschulrahmengesetz (HRG)
- Prüfungsordnung der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (BA)
- Muster-Rahmenprüfungsordnung für Magister- und Diplomstudiengänge
- ZVS-Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

**Verzeichnis der Teilnehmenden des Experten-Workshops
„Chancengleichheit im Bologna-Prozess für behinderte
und chronisch kranke Studierende sowie
Studienplatzbewerberinnen und -bewerber“ am 29.
September 2006 in Bonn:**

Dr. Irma Bürger (Universität Potsdam); Dr. Klaus Cußler (Paul-Ehrlich-Institut); Sven Drebes (BAG Behinderung und Studium e.V.), Birgit Hennecke (HRK), Yisis Hernandez (BAG Behinderung und Studium e.V.); Ursula Jonas (Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung, DSW); Hermann-Josef Kuckartz (RWTH Aachen); Christiane Möller (Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.); Christian Papadopoulos (BAG Behinderung und Studium e.V., Projekt BiChan); André Radtke (BAG Behinderung und Studium e.V.); Dr. Michael Richter (Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.); Andrea Rietmann (Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium, Universität Dortmund); Birgit Rothenberg (Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium, Universität Dortmund); Kurt Stiegler (Freier Zusammenschluss der Studierendenschaften); Marianne Tursich (Behörde für Wissenschaft und Forschung Hamburg im Auftrag der KMK)

**An der Erarbeitung dieser Empfehlung haben weiterhin
mitgewirkt:**

Christine Fromme (Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung, DSW); Dr. Maike Gattermann-Kasper (Universität Hamburg); Andreas Kammerbauer (Bundesarbeitsgemeinschaft hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V.); Renate Langweg (Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung, DSW)

Dieser Empfehlung zur Sicherstellung der Chancengleichheit im Bologna-Prozess für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie Studienplatzbewerberinnen und -bewerber schließen sich folgende Organisationen an:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Behinderung und Studium e.V.
- Deutscher Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e.V.
- Dortmunder Zentrum Behinderung und Studium (DoBuS) der Universität Dortmund
- BHSA - Bundesarbeitsgemeinschaft Hörbehinderter Studenten und Absolventen e.V.